

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30. Mai 2000

Bodenverunreinigungen von Flächen auf dem Gelände der Kinder- und Jugendfarm Ohlenhof in Gröpelingen

Wir fragen den Senat:

1.
 - a) Seit wann liegen dem Senat Erkenntnisse vor, dass sich auf dem Gelände der Kinder- und Jugendfarm Ohlenhof kontaminierte Böden befinden könnten?
 - b) Wann hat der Senat Probeentnahmen auf dem Gelände veranlasst, wann wurden die entsprechenden Ergebnisse vorgelegt, und wie bewertet der Senat diese?
 - c) Wann und wie hat der Senat die Nutzergruppen und die Anwohner/-innen über die Bodenbelastungen informiert?
 - d) Welche Nutzungseinschränkungen wurden wann verhängt? Welche Maßnahmen hat der Senat ergriffen, nachdem das Gesundheitsressort mit einem Brief vom 10. Mai 2000 an das Ortsamt West eindeutig eine Gesundheitsgefährdung im Bereich des Gemüsegartens, auf der Fläche des Kinderspielplatzes und der vorgesehenen Kleintierhaltung festgestellt hatte?
2.
 - a) Welche Gefährdungsabschätzungen, Untersuchungsanordnungen und sonstige Anordnungen nach § 9 und § 10 Bundesbodenschutzgesetz hat die zuständige Behörde bisher durchgeführt?
 - b) Wird der Senat den Empfehlungen der Gutachter folgen, in den Bereichen mit bauschutthaltiger Auffüllung eine engräumigere Probenahme mit gezielter Analytik durchzuführen? Falls ja, wann und wann ist mit diesen Ergebnisse zu rechnen?
 - c) Wird der Senat aufgrund der Belastung mit polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen auch die Beprobung des Grundwassers veranlassen?
3.
 - a) Haben sich die Vermutungen weiter erhärtet, dass der nachträglich aufgebrachte Boden zu den erheblichen Kontaminationen des Geländes geführt hat?
 - b) Welche Initiativen hat der Senat ergriffen, die Verursacher der Kontaminationen zu ermitteln, und welche Ergebnisse wurden bisher erzielt?
 - c) Ist dem Senat bekannt, wie es zur Lieferung von kontaminiertem Boden kommen konnte?
 - d) Wer hat die Lieferung des Bodens veranlasst, und wer war für die Qualitätskontrolle des Materials verantwortlich?
 - e) Liegt nach den bisherigen Erkenntnissen ein Straftatbestand vor? Ist der Verursacher der Kontamination identifiziert, und wurde gegen ihn polizeilich ermittelt?
 - f) Wer ist aufgrund der aktuellen Vertragslage zwischen der Stadtgemeinde und dem Betreiber des Gesamtgeländes sowie aufgrund der Ermitt-

lung des Verursachers der Sanierungspflichtige nach § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz?

- g) Auf welche Weise und bis wann soll der kontaminierte Boden entsorgt werden, und welche Kosten werden dafür bisher geschätzt?
 - h) Wird der Senat Regressansprüche geltend machen?
4. In welcher Form gewährleistet der Senat generell, dass bei sehr sensiblen Geländennutzungen wie auch in diesem Fall Bodenkontaminationen ausgeschlossen werden?

Dr. Karin Mathes, Anja Stahmann,
Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

D a z u

Antwort des Senats vom 11. Juli 2000

1. a) Seit wann liegen dem Senat Erkenntnisse vor, dass sich auf dem Gelände der Kinder- und Jugendfarm Ohlenhof kontaminierte Böden befinden könnten?

Seit November 1999 liegen erste Analyseergebnisse einer Mischprobe im Bereich des geplanten Gemüsegartens vor.

- b) Wann hat der Senat Probeentnahmen auf dem Gelände veranlasst, wann wurden die entsprechenden Ergebnisse vorgelegt, und wie bewertet der Senat diese?

Aufgrund einer sensiblen Nutzungsplanung (Gemüseanbau durch Kinder) auf dem Gelände der Jugendfarm wurde der Senator für Bau und Umwelt im November 1999 vom Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales gebeten, im Bereich des geplanten Grabelandes eine Bodenprobe zu entnehmen und analysieren zu lassen.

Das Analyseergebnis zeigte für den Parameter Blei eine Prüfwertüberschreitung nach der Bundesbodenschutzverordnung für Kinderspielflächen.

Aufgrund dieses in einer Mischprobe festgestellten erhöhten Bleiwertes wurde im Januar 2000 im Bereich des Gemüsegartens eine weitere Mischprobe genommen und einer spezifizierten Analyse zur Feststellung der Schadstoffaufnahme durch Pflanzen unterzogen.

Da der Verdacht nahe lag, dass eventuell weitere Teile des Farmgeländes mit schadstoffhaltigen Böden befrachtet sind, wurde Anfang April 2000 ein Ingenieur-Büro damit beauftragt, eine gutachterliche orientierende Untersuchung des Oberbodens durchzuführen. Das Gutachten wurde Mitte April vorgelegt und folgendermaßen bewertet:

Da in den Bereichen des geplanten Gemüsegartens, des geplanten Kinderspielplatzes und der Fläche für Kleintierhaltung Belastungen des Oberbodens mit Blei und stellenweise auch mit Benz(a)pyren oberhalb der Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung für Kinderspielflächen nachgewiesen wurde, lässt sich die Möglichkeit einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit bei der geplanten Nutzung dieser Bereiche nicht ausschließen.

- c) Wann und wie hat der Senat die Nutzergruppen und die Anwohner/-innen über die Bodenbelastungen informiert?

Die Nutzergruppen wurden jeweils über die Erkenntnisse über Bodenbelastungen in Vor-Ort-Besprechungen sowie telefonisch zeitnah informiert.

- d) Welche Nutzungseinschränkungen wurden wann verhängt? Welche Maßnahmen hat der Senat ergriffen, nachdem das Gesundheitsressort mit ei-

nem Brief vom 10. Mai 2000 an das Ortsamt West eindeutig eine Gesundheitsgefährdung im Bereich des Gemüsegartens, auf der Fläche des Kinderspielplatzes und der vorgesehenen Kleintierhaltung festgestellt hatte?

Das Gesundheitsressort hat empfohlen, auf die geplante Nutzung als Grabeland vorsorglich zu verzichten oder einen Bodenaustausch bis zu einer Mindestdiefe von 30 cm vorzunehmen. Für die Planung weiterer sensibler Nutzungen wurde darüber hinaus empfohlen, diese Bereiche vorab orientierend untersuchen zu lassen.

Auf Empfehlung des Gesundheitsressorts werden folgende konkreten Maßnahmen durchgeführt:

- im Grabeland (bzw. Gemüsegarten) wird ein Bodenaustausch bis zu einer Mindestdiefe von 30 cm vorgenommen,
- auf den Flächen des Kinderspielplatzes und der Kleintierhaltung wird ein entsprechender Austausch des belasteten Bodens vorgenommen. Zusätzlich wird eine Grabesperre bei einer Aufhöhungsmaßnahme auf der Fläche eingebaut,
- die betreffenden Flächen werden vorsorglich bis zum Abschluss der Maßnahmen nicht genutzt. Für die übrigen Teilflächen ist auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse eine Nutzungseinschränkung nicht erforderlich.

2. a) Welche Gefährdungsabschätzungen, Untersuchungsanordnungen und sonstige Anordnungen nach § 9 und § 10 Bundesbodenschutzgesetz hat die zuständige Behörde bisher durchgeführt?

Es wird auf die Antwort zu 1. b) verwiesen.

Sonstige Anordnungen sind nicht erforderlich geworden.

- b) Wird der Senat den Empfehlungen der Gutachter folgen, in den Bereichen mit bauschutthaltiger Auffüllung eine engräumigere Probenahme mit gezielter Analytik durchzuführen? Falls ja, wann und wann ist mit diesen Ergebnisse zu rechnen?

Entsprechende fachlich erforderliche Untersuchungen werden in Kürze durchgeführt. Hierbei sollen insbesondere die Mächtigkeiten der Auffüllungen untersucht werden. Die Ergebnisse werden voraussichtlich Mitte Juli vorliegen.

Zusätzlich wurde im Rahmen der vorgesehenen Entsorgung eine erweiterte Analyse durchgeführt, die bereits vorliegt.

- c) Wird der Senat aufgrund der Belastung mit polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen auch die Beprobung des Grundwassers veranlassen?

Aufgrund der hydrogeologischen Situation und des im Feststoff gemessenen Ausgangspotentials besteht kein Verdacht bezüglich der Gefährdung des Grundwassers.

3. a) Haben sich die Vermutungen weiter erhärtet, dass der nachträglich aufgebrachte Boden zu den erheblichen Kontaminationen des Geländes geführt hat?

Ja.

- b) Welche Initiativen hat der Senat ergriffen, die Verursacher der Kontaminationen zu ermitteln, und welche Ergebnisse wurden bisher erzielt?

Die Kriminalpolizei – Bereich Umweltdelikte – recherchiert, um den Verursacher zu ermitteln.

Ergebnisse liegen noch nicht vor.

- c) Ist dem Senat bekannt, wie es zur Lieferung von kontaminiertem Boden kommen konnte?

- d) Wer hat die Lieferung des Bodens veranlasst, und wer war für die Qualitätskontrolle des Materials verantwortlich?

Derzeit sind die Umstände, die zur Lieferung des kontaminierten Bodens geführt haben, nicht bekannt. Wer die Lieferung und den Einbau des kontaminierten Bodens veranlasst hat und ob der Veranlasser eine Qualitätskontrolle durchgeführt hat, ist zurzeit ebenfalls nicht bekannt.

Die zuständigen Stellen werden die Ermittlungen intensiv fortsetzen.

- e) Liegt nach den bisherigen Erkenntnissen ein Straftatbestand vor? Ist der Verursacher der Kontamination identifiziert, und wurde gegen ihn polizeilich ermittelt?

Es wird auf die Antwort zu 3. b), c) und d) verwiesen.

- f) Wer ist aufgrund der aktuellen Vertragslage zwischen der Stadtgemeinde und dem Betreiber des Gesamtgeländes sowie aufgrund der Ermittlung des Verursachers der Sanierungspflichtige nach § 4, Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz?

Solange kein Verursacher festgestellt werden kann, ist vorerst die Stadtgemeinde Bremen als Eigentümer der Grundstücksfläche grundsätzlich sanierungspflichtig.

- g) Auf welche Weise und bis wann soll der kontaminierte Boden entsorgt werden, und welche Kosten werden dafür bisher geschätzt?

Der erforderliche Bodenaustausch wird voraussichtlich in der 26./27. Woche des laufenden Jahres durchgeführt. Ein Bremer Entsorgungsbetrieb hat sich bereiterklärt, den Transport sowie die Entsorgung des kontaminierten Materials unentgeltlich zu übernehmen. Die für die Abräum- und Verladearbeiten verbleibenden Restkosten in einer Höhe von ca. 50.000 DM werden von der Stadtgemeinde Bremen getragen.

- h) Wird der Senat Regressansprüche geltend machen?

Wenn ein Verursacher ermittelt werden kann, werden Regressansprüche geltend gemacht.

4. In welcher Form gewährleistet der Senat generell, dass bei sehr sensiblen Geländeenutzungen wie auch in diesem Fall Bodenkontaminationen ausgeschlossen werden?

Die Aufbringung von Böden, die sich nachträglich als kontaminiert herausstellen, könnte nur verhindert werden, wenn es für die Aufbringung von Böden generell eine Anzeigepflicht gäbe. Diese Anzeigepflicht ist aber nicht vorgeschrieben. Deshalb kann auch für die Zukunft das Aufbringen von Böden, bei denen nachträglich Kontaminationen festgestellt werden, nicht ausgeschlossen werden. Bei größeren Bodenveränderungen auf städtischen Grundstücken wird die Zweckmäßigkeit einer generellen Anzeigepflicht geprüft.

Jenseits der Anzeigepflicht sollte der Grundstückseigentümer/Nutzer darauf achten, wer welchen Boden auf sein Gelände verbringt.